

- für Personen, die andere schwerwiegende Straftaten begangen haben und gegen die durch die Gerichte der DDR als Haupt- oder Zusatzstrafe Ausweisung ausgesprochen wurde;
- für Personen, bei denen auf Grund hinreichender Verdachtsgründe zu vermuten ist, daß sie die Durchreise durch die DDR zu rechtswidrigen Zwecken mißbrauchen werden;
- für Personen, die von der DDR zur "persona non grata" erklärt wurden;
- für Personen, die gern. § 105 StGB bzw. wegen Beihilfe gern. § 213 oder auf Grund anderer unter Mißbrauch des Transitverkehrs begangener schwerer Straftaten verurteilt wurden, nach ihrer Haftentlassung.

Diese T. gilt gleichzeitig als Einreisesperre.

Rechtliche Grundlagen:

- Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der 3RD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin ('.fest) vom 17. 12. 71
 - . Artikel 16, Ziffer 3, Buchstabe c (zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Transitwege)
 - . Artikel 16, Ziffer 5 (Unterrichtung der 3RD-/Westberlin-Seite bei Ausschluß von der Benutzung der Transitwege).

Verkehr, grenzüberschreitender; Transitverkehr

Bestandteil des → grenzüberschreitenden Verkehrs, der auf dem vom Minxsterrat der DDR für den T. durch das Staatsgebiet der DDR zugelassenen Transitwege (Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehrswege) auf bzw. über dem Territorium der DDR abgewickelt wird und der Kontrolle und Abfertigung durch die zuständigen Organe unterliegt.

Der T. ist nur über die für den T. zugelassenen Grenzübergangsstellen zu gestatten und hat auf den dafür vor geschriebenen Transitwegen zu erfolgen. T. ist Durchgangsverkehr von Personen, Transportmitteln, Gopäck, Gütern und Postsendungen aus einem anderen Staat/Gebiet durch das Territorium der DDR in einen anderen Staat bzw, anderes Gebiet.

Die Notwendigkeit des T. erwächst einerseits aus den Erfordernissen der zwischenstaatlichen Verbindungen, insbesondere auf wirtschaftlichem, wissenschaftlich-technischem., kulturellen u. a. Gebiet und andererseits aus der geographischen Lage der an solchen Verbindungen interessierten Staaten.

Der T. wird" durch völkerrechtliche Verträge, Abkommen bzw. Vereinbarungen zwischen der DDR und anderen unmittelbar daran interessierten Staaten geregelt.

Er dient dazu, die internationale Zusammenarbeit der Staaten auf den verschiedensten Gebieten, ein-